

Neue Richtervereinigung

NRV

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Landesverband Schleswig-Holstein

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5126**

Ahrensburg, im Oktober 2004

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte
(Gerichtspräsidiumswahlggesetz -GerPräsWG)
Gesetzentwurf der Landesregierung**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein in der oben genannten Angelegenheit.

Für den Sprecherrat:

Michael Burmeister

stellv. Sprecher

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck;
Tel.: 0451/371-1759; priv. 04541/ 8038603 * Fax/priv.: 04541/859885 * mobil: 0171/6926344;
e-mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de.

Stellvertreter und Pressesprecher:

Richter am Amtsgericht Michael Burmeister, AG Ahrensburg, Königstr. 11, 22926 Ahrensburg;
Tel.: 04102/519-155; priv. 04532/23355 * mobil: 0179/5433745; email: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Verwaltungsgericht Christine Nordmann, VG Schleswig, Tel.: 04621/86-1575; priv. 04621/948872
Präsident des Landgerichts Dr. Bernhard Flor, LG Itzehoe, Tel: 04821/66-0

Die Neue Richtervereinigung begrüßt den seitens der Landesregierung eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte“.

Bei jedem Gericht mit mindestens acht Richterplanstellen wird ein Präsidium gebildet, das je nach Größe des Gerichts neben dem Präsidenten oder „aufsichtsführendem Richter“ aus vier bis zehn gewählten RichterInnen besteht. Das Präsidium ist ein weisungsfreies Organ der gerichtlichen Selbstverwaltung, dem eine zentrale Rolle zukommt. Nicht die Verwaltung und nicht der Direktor oder Präsident, sondern alleine das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt sämtliche richterlichen Geschäfte. In Erkenntnis dieser zentralen Rolle der Präsidien innerhalb der Gerichte hat sich Schleswig-Holstein maßgeblich für das 1999 im Bundestag verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte eingesetzt.

Durch das Bundesgesetz wurde Folgendes erreicht :

- Das Präsidium bestand vormals zur Hälfte aus Vorsitzenden Richtern, obwohl deren Anteil an der Gesamtrichterschaft deutlich geringer war. Diese Regelung wurde aufgehoben.
- Die Präsidien können seit 1999 autonom beschließen, ihre Sitzungen richteröffentlich durchzuführen.
- Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Kammer/eines Senats erfolgt nicht mehr allein durch den Vorsitzenden, sondern durch alle Richter des Spruchkörpers gemeinsam.
- Weiter wurde in § 21 b III S. 2 GVG eine Öffnungsklausel verankert, die es ermöglicht, durch Landesrecht neben dem bisherigen Mehrheitswahlsystem auch ein Verhältniswahlsystem einzuführen.

Diese Öffnungsklausel erfüllt der vorliegende Gesetzesentwurf nunmehr mit Leben. Ein derartiges Gesetz ist überfällig :

Unter Geltungen des Gesetzes wird es nicht mehr vorkommen können, dass eine knappe Mehrheit in der Lage ist, unter vollständigem Ausschluss der Minderheit sämtliche Plätze im Präsidium zu besetzen. Es dürfte zum Allgemeinut jedes Unter-

richtes in Gemeinschaftskunde gehören, dass das Verhältniswahlrecht in besonderem Maße geeignet ist, ein gerechtes Abbild der Mehrheitsverhältnisse zu zeichnen und die angemessene Repräsentanz von Minderheiten zu sichern. Es irritiert, dass die Einführung dieses Prinzips bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums teilweise als problematisch erachtet wird.

Der vorliegende Entwurf verhindert durch das Erfordernis von angemessenen Mindestquoten für die Einreichung eines Wahlvorschlages eine Zersplitterung und Überbürokratisierung.

Kein Gericht ist gehalten, vom Mehrheitswahlrecht abzurücken. Dort, wo die Minderheiten keinen Bedarf dafür sehen, ihre Repräsentanz durch das Wahlverfahren sicherzustellen, dort wird auch keine Verhältniswahl stattfinden.

Zweierlei bleibt somit festzuhalten :

- Dort, wo ein Bedürfnis zur Listenbildung nicht besteht, bleibt es beim bisherigen Mehrheitswahlsystem.
- Dort, wo es persönlich, funktionell oder politisch begründete Minderheiten gibt, bietet das Gesetz - bundesweit einmalig - ein faires Verfahren, um eine angemessene Repräsentanz auch dieser Gruppen sicherzustellen.

Die Neue Richtervereinigung hofft, dass das Gesetz zeitnah verabschiedet werden wird.